

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 49/08 B

L 11 AL 145/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AL 254/04 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k** und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Rücknahme der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für den Zeitraum vom 22. April 2000 bis 20. Mai 2001 bzw vom 22. April 2003 bis 30. September 2003 sowie die daraus resultierende Erstattungsforderung.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin durch Urteil vom 4. März 2008 den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten bestätigt, weil die Klägerin im streitigen Zeitraum (Antragstellung im Dezember 1999 bzw Folgeanträge ab März 2001) verwertbares Vermögen besessen habe und dies in zumindest grob fahrlässiger Weise der Beklagten nicht angezeigt habe.
- 3 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin als Verfahrensfehler eine Verletzung der Aufklärung des Sachverhalts. Sowohl das Sozialgericht (SG) wie das LSG hätten ihrem "Antrag" nachgehen müssen, zu ermitteln, von welchem Konto bzw woher überhaupt im Jahre 1999/2000 die ihren beiden Deka-Fonds-Konten gutgeschriebenen Beträge in Höhe von 20.000 DM und 30.000 DM geflossen seien. Sie - die Klägerin - habe jedenfalls zu diesem Zeitpunkt keine entsprechenden Konten mit einem derartigen Guthaben besessen. Bei Würdigung dieser Umstände wäre das LSG zur Rechtswidrigkeit der Bescheide mangels zu berücksichtigenden Vermögens gekommen.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Ein Verfahrensmangel ist nicht ausreichend dargelegt. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Beschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) nicht und auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 6 Der Beschwerdebegündung ist indessen nicht zu entnehmen, dass und in welcher Form der Bevollmächtigte der Klägerin beim LSG einen Antrag auf Vernehmung von Bankmitarbeitern als Zeugen bezüglich des Depots bei der Deka Bank gestellt und in der mündlichen Verhandlung vom 4. März 2008 aufrechterhalten hat. Sofern die Klägerin einen Beweisantrag nicht beim LSG selbst, sondern bereits im erstinstanzlichen Verfahren beim SG gestellt hat, genügt dies den Anforderungen nicht (vgl. nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 160, RdNr 18a mwN). Denn auf diese Weise kann der Warnfunktion (BSG SozR 1500 § 160 Nr 67) des Beweisantrags, das LSG vor der Entscheidung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht, nicht Genüge getan werden. Soweit die Klägerin darüber hinaus Kritik am Inhalt der Entscheidung übt, genügt dies für die Zulassung der Revision nicht. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)